

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

win.03

Massnahme Nr. 70

Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen erlassen.

Weisung:

Einleitung / Zusammenfassung

In Winterthur erhalten bedürftige AHV/IV-Rentenberechtigte zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons auch noch Gemeindegzuschüsse. Diese Gemeindegzuschüsse sollen den höheren Lebenskosten in der Stadt Rechnung tragen. Die Kriterien für den Bezug dieser Gemeindegzuschüsse sind 1989 in einer Verordnung geregelt worden.

Im Zuge des Sparprogramms win.03, das von allen städtischen Bereichen Einsparungen verlangt, wurde für die Gemeindegzuschüsse – welche von der Stadt freiwillig erbracht werden und für die keine übergeordnete gesetzliche Pflicht besteht – eine Sparquote von 1,7 Millionen Franken vorgegeben. Um diese Einsparungen zu erzielen, sollen die Gemeindegzuschüsse für Alleinstehende und Ehepaare um rund die Hälfte gekürzt werden.

Nicht gekürzt werden die Gemeindegzuschüsse für Kinder, die Mietzinszuschüsse sowie die Verbilligungen für Monats- und Jahreskarten des Zürcher Verkehrsverbundes. Nicht gekürzt werden zudem die kantonalen Beihilfen zur AHV/IV, nachdem der Kantonsrat einen entsprechenden Antrag des Regierungsrates kürzlich verworfen hat.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Kürzung der Gemeindegzuschüsse zur AHV/IV für Alleinstehende und Ehepaare Menschen trifft, die bereits mit beschränkten finanziellen Mitteln auskommen müssen. Er ist sich auch im Klaren, dass es sich um eine unpopuläre Sparmassnahme handelt, und es ist ihm nicht leicht gefallen, diese zu beschliessen. Dass dennoch an der Massnahme festgehalten werden muss, liegt im Wesentlichen bei folgenden Gründen:

- Der Regierungsrat hatte die Absicht, die kantonalen Beihilfen zur AHV/IV abzuschaffen; dies hätte auch die städtische Rechnung um 2,6 Millionen Franken entlastet. Dies ist nun aber jüngst vom Kantonsrat abgelehnt worden. Für Winterthur heisst das, dass die bereits eingeplante Reduktion von 2,6 Millionen Franken entfällt. Umso dringender ist es für die Stadt, zumindest die 1,7 Millionen Franken bei den Gemeindezuschüssen einsparen zu können.
- win.03 ist ein aus gesamtstädtischer Sicht geschnürtes Sparpaket, das mit Einsparungen und Mehreinnahmen die städtische Rechnung um 30 Millionen Franken jährlich entlasten soll. Diese Entlastung ist unumgänglich, um den städtischen Haushalt im Gleichgewicht halten zu können. Der Stadtrat sieht keine Möglichkeit, die Einsparung von 1,7 Millionen Franken anderweitig zu kompensieren.
- Die Kürzung der Gemeindezuschüsse kann unter Berücksichtigung aller Aspekte verantwortet werden. Die 1,7 Millionen Franken, welche nun gespart werden sollen, machen 6,6 Prozent der Gesamtaufwendungen 2003 aus, die von der Stadt Winterthur für Zusatzleistungen ausgegeben werden. Die Revision der Verordnung wird zudem so ausgestaltet, dass Familien und Kinder weitgehend geschont werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Gemeindezuschüssen um freiwillige Leistungen der Stadt handelt; im Kanton Zürich kennen rund ein Drittel aller Gemeinden derartige Zuschüsse.

Deshalb beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die nachfolgend erläuterte Revision der Verordnung, welche es ermöglicht, die angestrebte Einsparung von 1,7 Millionen Franken ab Rechnungsjahr 2005 zu erreichen.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Auswirkungen der Teilstreichung der Gemeindezuschüsse

Um den Verfassungsauftrag nach existenzsichernden AHV/IV-Renten zu erfüllen, wurden im Jahr 1966 mit den Ergänzungsleistungen zusätzliche Bedarfsrenten geschaffen, die heute zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Erste Säule (Existenzsicherung) im geltenden Drei-Säulen-Prinzip zur Absicherung der massgeblichen Risiken Alter, Tod und Behinderung bilden.

Die Gesamtheit der ergänzenden Leistungen zu den AHV/IV-Renten wird Zusatzleistungen (ZL) genannt und setzt sich wie folgt zusammen:

Leistung	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit	Kostenanteil Stadt	Städtischer Kostenanteil 2003 in Franken
Ergänzungsleistungen (EL)	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG)	Bund	60% des Nettobetrags EL (nach Abzug der Bundessubventionen von 8,9%) und der BH	Fr. 22'040'000.-
Beihilfen (BH)	Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG)	Kanton Zürich		

Gemeindezuschüsse (GZ)	Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindezuschüssen (VO ZL)	Stadt Winterthur	100% durch die Stadt	Fr. 3'725'600.-
------------------------	--	------------------	----------------------	-----------------

Warum werden drei verschiedene Leistungen ausgerichtet? Der Bund legt bei den Ergänzungsleistungen das Existenzminimum für Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV-Leistungen ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten für die ganze Schweiz in einer bestimmten einheitlichen Höhe fest. Mit der kantonalen Beihilfe wird das EL-Existenzminimum um einen bestimmten Betrag auf ein etwas höheres Niveau gehoben, um so die höheren Lebenshaltungskosten im Kanton Zürich auszugleichen. Mit der Ausrichtung von Gemeindezuschüssen trägt Winterthur den Mehrkosten des Lebens in der Stadt Rechnung. Wie eine kürzliche Umfrage des zürcherischen Fachverbandes Zusatzleistungen ergab, richten im Kanton Zürich 49 Gemeinden Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe aus.

Auswirkungen der Teilstreichung der Gemeindezuschüsse

Die Zusatzleistungen ermöglichen betagten Menschen, Hinterlassenen und Menschen mit einer Behinderung, welche mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ein bestimmtes Existenzminimum nicht erreichen, eine angemessene Deckung ihres Lebensbedarfs. Dieser Personengruppe wird ein höheres Existenzminimum zugesprochen als Sozialhilfebeziehenden, weil sie in der Regel nicht in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Situation aus eigenen Anstrengungen zu verbessern, und deshalb dauernd auf Sozialversicherungsleistungen angewiesen sind. Neben der materiellen Existenzsicherung sollen die Leistungen auch die Möglichkeit der Teilhabe und Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gewährleisten.

In der nachstehenden Tabelle werden die jährlichen Lebensbedarfsbeträge der einzelnen Leistungskategorien (Ergänzungsleistungen, Beihilfe und Gemeindezuschuss: Stand 2003) aufgelistet. Der Lebensbedarf ist derjenige Betrag, welcher den ZL-Beziehenden zur Deckung aller Lebenskosten ausser Miete und Prämie für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) zur Verfügung steht.

Lebensbedarf pro Jahr	EL	BH	GZ	Total
Einzelperson	17'300	2'420	1'620	21'340
Ehepaar	25'950	3'630	2'436	32'016
1. Kind	9'060	1'210	816	11'086
2. Kind	9'060	1'210	816	11'086
3. Kind	6'040	807	544	7'391
4. Kind	6'040	807	544	7'391
Weitere Kinder	3'020	403	272	3'695

Leben in einem Haushalt mehrere Personen, werden die massgeblichen Beträge zusammengezählt. Wie das folgende Budgetbeispiel belegt, sind die Leistungen für Familien mit ZL-Bezug im Vergleich zu nicht unterstützten Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen günstig. Obwohl Familien mit Kindern gut gestellt sind, hat sich der Stadtrat aus sozialpolitischen Überlegungen dafür entschieden, die Leistungsansätze für Kinder unverändert zu belassen und die Einsparungen vollständig den Erwachsenen (Einzelpersonen und Ehepaare) anzulasten. Dieser Entscheid ist gerechtfertigt, da - wie aus den jüngsten Sozialhilfestatistiken berichtet wird - Familien mit Kindern die grösste Risikogruppe der Armutsgefährdung darstellen und weil den besonderen Bedürfnissen der Kinder (Ausbildung, soziale

Integration) grosse Bedeutung beizumessen ist. Eine Auswertung des Fallbestands für das Jahr 2003 hat ergeben, dass 68 Kinder Gemeindegzuschüsse in Anspruch nehmen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindegzuschuss-Beziehenden muss mit einem Anstieg der Kinderfälle gerechnet werden: tendenziell steigen die IV-Fälle – an denen auch Kinder beteiligt sind - mehr als die AHV-Fälle, somit werden künftig auch mehr Kinder betroffen sein.

Bedarfsbudget für Familie mit 3 Kindern	Leistungsbemessung pro Jahr alt	Leistungsbemessung pro Jahr neu
Lebensbedarf	61'579	60'091
Miete (Annahme)	15'000	15'000
Krankenkassenprämien	9'264	9'264
Total	85'843	84'355

Jede Leistungskürzung trifft Menschen mit beschränkten finanziellen Mitteln empfindlich. Zwar müssen nicht unbedingt existentielle Einschränkungen gemacht werden, jedoch werden häufig die kleinen Einsparungen schmerzlich erlebt wie z. B. der Verzicht auf einen Kaffee im Restaurant oder auf einen Ausflug. Diese materiellen Begrenzungen können weitreichende Auswirkungen auf die Lebensqualität der Betroffenen haben. Die Teilstreichung des ordentlichen Gemeindegzuschusses trifft vor allem ZL-Beziehende, welche in Wohnungen leben¹.

Lebensbedarf pro Jahr	EL	BH	GZ alt	GZ neu	Total alt	Total neu
Einzelperson	17'300	2'420	1'620	756	21'340	20'476
Ehepaar	25'950	3'630	2'436	1'128	32'016	30'708

Der städtische Mietzinszuschuss ist von der Sparmassnahme nicht betroffen. Erfahrungsgemäss leben viele ZL-Beziehende in günstigen Wohnungen mit Mietzinsen, die durch das Ergänzungsleistungsmaximum von monatlich Fr. 1'100.- für Einzelpersonen und Fr. 1'250. – für Familien gedeckt sind. Nur 10% aller ZL-Beziehenden benötigen den städtischen Mietzinszuschuss. In 93% aller Fälle reicht der im EL-Recht zulässige Maximalmietzins erweitert um den städtischen Mietzinszuschuss². Eine Reduktion oder gar die Abschaffung des Mietzinszuschusses bringt einerseits keinen grossen Spareffekt, andererseits müssten die betroffenen Personen längerfristig die Wohnung wechseln. Für betagte Personen und für Menschen mit einer Behinderung ist aber das Finden einer günstigeren Wohnung und erst recht ein Umzug mit grossen zum Teil fast unlösbaren Problemen verbunden.

Auch die Vergünstigungen für die Monats- und Jahresabonnemente des ZVV werden im gleichen Umfang beibehalten. Einerseits sind die Kosten relativ bescheiden, andererseits kann so die Mobilität und die soziale Integration der ZL-Beziehenden gefördert werden. Die Vergünstigungen für Sozialhilfebeziehende fallen gänzlich weg, weil Mobilitätskosten im Nahbereich des öffentlichen Verkehrs schon seit Inkrafttreten der SKOS-Richtlinien im Jahre 1998 im Grundbedarf berücksichtigt werden.

Zur Revisionsvorlage im Einzelnen:

Die neue Verordnung erhält eine klare Struktur: Der erste Teil unter „Allgemeine Bestimmungen“ weist auf übergeordnetes Recht hin und listet die einzelnen Leistungen auf. Weitere

¹ ZL-Bericht 2003: S. 15

² ebenda, S. 34

Teile führen die Anspruchsvoraussetzungen nach den einzelnen Leistungsarten auf und schliesslich werden verwaltungsrechtliche Bestimmungen geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Leistungsarten

Artikel 1 weist auf die übergeordneten Gesetzesgrundlagen hin: Vorschriften des Bundes, welche massgebend für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen, und Vorschriften des Kantons, welche massgebend für die Ausrichtung der kantonalen Beihilfen sind. Absatz 2 listet abschliessend auf, welche Leistungsarten als Gemeindegzuschuss zu verstehen sind. Neu werden vier statt zwei Leistungsarten aufgeführt: Zusätzlich zum ordentlichen Gemeindegzuschuss und zum Mietzinszuschuss kommen die Bus-Abo-Verbilligung und der ausserordentliche Gemeindegzuschuss hinzu. Die bestehende Verordnung zur Bus-Abo-Verbilligung wird aufgehoben und in die vorliegende Verordnung integriert (vgl. dazu Erklärungen zu Art. 7 - 10). Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss ist neu und soll in besonderen Härtefällen zum Tragen kommen.

Ordentlicher Gemeindegzuschuss

Art. 2 bis 4 enthalten die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang und die Berechnung des ordentlichen Gemeindegzuschusses. Die Voraussetzungen werden ohne Abstriche oder Ergänzungen übernommen. Neu werden die Gemeindegzuschüsse vom Bezug von Beihilfen los gekoppelt. Lediglich die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Beihilfebezug gemäss ZLG gelten gleichermassen für den Bezug von Gemeindegzuschüssen. Die Karenzfristen werden beibehalten.

Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindegzuschusses wird gekürzt von Fr. 1'620.- auf Fr. 756.- für Einzelpersonen und von Fr. 2'436.- auf Fr. 1'128.- für Ehepaare. Die Gemeindegzuschüsse für Kinder bleiben unverändert. In der Verordnung wird jedoch die seit Jahren praktizierte Staffelung der Leistungsbeträge nach Kinderzahl aufgeführt. Die Staffelung ist aus dem übergeordneten Recht übernommen (ZLG und ELG). Die höchsten Beiträge (Fr. 816.-) werden für das erste und zweite Kind ausgerichtet, für das dritte und vierte Kind Fr. 544.-, für das fünfte und weitere Kinder Fr. 272.-.

Bei der Berechnung der Leistung werden die geänderten Bestimmungen des übergeordneten Rechts berücksichtigt. Anspruch auf Zusatzleistungen haben AHV/IV-Rentenberechtigte, deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Wichtigste anerkannte Ausgabe ist der sogenannte Lebensbedarf für Personen, die selbständig in einer Wohnung leben. Bei der Anspruchsermittlung für Heimbewohnerinnen und –bewohner bilden die Heimkosten (derzeit maximal anrechenbare Heimkosten pro Tag: Fr. 255.-) und der Betrag für die persönlichen Auslagen die Grundlage.

Mietzinszuschuss

Die Regelungen zum Mietzinszuschuss in Art. 5 und 6 wurden im Grundsatz beibehalten. Dies gilt ebenfalls für die Ansätze.

Bus-Abo-Verbilligung

Die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe werden aufgehoben. Da die Vergünstigungen für Sozialhilfebeziehende seit Inkrafttreten der SKOS-Richtlinien im Jahre 1998 in den Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe (Grundbedarf I) berücksichtigt werden, ist dieser Teil der Verordnung seit längerem obsolet. Die Verbilligungsregelung für Zusatzleistungsberechtigte wird in die vorliegende Verordnung integriert. Anspruchsberechtigt sind erwachsene Personen, welche älter als 25 Jahre sind. Die unter 25-Jährigen profitieren bereits von Vergünstigungen in gleichem Masse, so dass sie nicht erwähnt werden müssen. Alle Bestimmungen werden beibehalten. Damit Tarifan-

passungen des Zürcher Verkehrsverbundes nicht zu einer Veränderung der Verordnung führen, wurde auf die Nennung der geltenden Preise verzichtet.

Ausserordentlicher Gemeindeguss

Der ausserordentliche Gemeindeguss wird neu auf Verordnungsstufe geregelt. Bis anhin wurden jährlich Fr. 10'000.- in das laufende Budget aufgenommen, um Zusatzleistungsberechtigten in ausgewiesenen Notfällen einmalig und unbürokratisch helfen zu können³.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

In Art. 13 wird der alte Art. 7 so abgeändert, dass die Teuerungsanpassung an den Zeitpunkt der Rentenanpassung des Bundes gekoppelt wird. Somit erfolgt die Teuerungsanpassung für alle Zusatzleistungen gleichzeitig, was den Verwaltungsaufwand verringert (Vereinfachung der Abläufe und der Information an die Bezügerschaft, Kosteneffizienz). Zugleich wird präzisiert, dass der Landesindex der Konsumentenpreise als Referenz für die Teuerungsrechnung vorgegeben wird.

Weitere Bestimmungen

Mit Artikel 14 werden Anpassungen des übergeordneten Rechts, die nicht spezifisch in der Verordnung geregelt sind, sinngemäss und automatisch in die vorliegenden Bestimmungen übernommen.

Artikel 15 will den Fall ausschliessen, dass berechtigte Personen Zusatzleistungen zur AHV/IV für Vermögensbildung missbrauchen, falls sie das Geld nicht im gesetzlichen Umfang benötigen. In diesem Fall können die Leistungen ganz verweigert werden.

In Artikel 16 wird für den Vollzug bewusst keine Abteilung aufgeführt, so dass die Verordnung unabhängig von bestimmten Verwaltungsstrukturen umgesetzt werden kann.

Im Artikel 17 wird das Rechtsmittelverfahren aufgeführt. Die Einsprachefrist ist von 20 auf 30 Tage erstreckt worden, das Verfahren richtet sich neu nach dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die einheitliche Behandlung der Rechtsmittel gegen Verfügungen betreffend Gemeindeguss wie gegen Verfügungen betreffend Beihilfe sowie Ergänzungsleistungen vereinfacht die Behandlung der Einsprachen stark. Mit einem einheitlichen Einspracheentscheid, der gemäss ATSG erstinstanzlich von der verfügenden Institution (d. h. von der Gemeindedurchführungsstelle) erlassen wird, kann der Regelfall – alle Leistungsarten sind betroffen - behandelt werden. In zweiter Instanz geht ein Rekurs an den Bezirksrat, in dritter Instanz ist für die Ergänzungsleistungen und Beihilfen das Sozialversicherungsgericht, für die Gemeindegüsse das Verwaltungsgericht zuständig. Der Stadtrat als Zwischeninstanz fällt weg.

Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Die Bestimmungen zum Inkrafttreten werden in Artikel 18 geregelt. Insbesondere werden die ersetzten Verordnungen erwähnt. Um das in der win.03 Massnahmen Nr. 70 gesetzte Sparziel zu erreichen, muss die Verordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.

³ Als Beispiel dient der folgende Sachverhalt: Als Ausgabe anerkannt werden der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zu den bundesrechtlich festgesetzten Höchstbeträgen. Wird für die Nebenkosten (z.B. Heizkosten) eine Schlussabrechnung erstellt, so kann eine daraus entstehende Nachzahlung bei der Berechnung der jährlichen Zusatzleistung nicht berücksichtigt werden. Nach Prüfung der Vermögensverhältnisse der Betroffenen können diese Mehrkosten als ausserordentlicher Gemeindeguss übernommen werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen

- Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen vom
- Vergleichende Darstellung der Änderungen der Verordnung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV Winterthur

Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen vom

Allgemeine Bestimmungen

Art 1 *Leistungsarten*

¹ Die Stadt Winterthur richtet Ergänzungsleistungen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungsgesetz) und Beihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungsgesetz) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Zudem gewährt sie Gemeindegzuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Die Gemeindegzuschüsse umfassen folgende Leistungsarten:

- a) Ordentlicher Gemeindegzuschuss
- b) Mietzinszuschuss
- c) Bus-Abo Verbilligung
- d) Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

Ordentlicher Gemeindegzuschuss

Art. 2 *Persönliche Anspruchsvoraussetzungen*

Der ordentliche Gemeindegzuschuss wird ausgerichtet,

- a) wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind¹ und
- b) wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur hat. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindegzuschuss bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist.

Art. 3 *Umfang des ordentlichen Gemeindegzuschusses*

Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindegzuschusses beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 756.- |
| b) für Ehepaare | Fr. 1'128.- |
| c) für Waisen und für Kinder mit Zusatzrente | |
| für das erste und zweite Kind | Fr. 816.- |
| für das dritte und vierte Kind | Fr. 544.- |
| für das fünfte Kind und weitere Kinder | Fr. 272.- |

Art. 4 *Berechnung*

¹ Für die Berechnung der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung² abgestellt. Die tat-

¹ Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (Zusatzleistungsgesetz), 831.3, § 13

² Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (Ergänzungsleistungsgesetz), SR 831.3, Art. 3b Abs. 1

sächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden als anrechenbare Einnahmen behandelt. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf³ bei zu Hause wohnenden Personen wird um den Höchstbetrag der Beihilfe⁴ und des ordentlichen Gemeindegusses⁵ erhöht.

² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe⁶ und des ordentlichen Gemeindegusses⁷ gedeckt.

Mietzinszuschuss

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist.

² Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.

Art. 6 Berechnung

Es werden die Mehraufwendungen (Differenz des effektiven Mietzinses zum ergänzungsleistungsrechtlichen Höchstmietzinszuschuss) berücksichtigt, im Einzelfall und je Jahr jedoch höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 2'040.-- |
| b) für andere Bezügerinnen und Bezüger | Fr. 2'460.-- |

Bus-Abo-Verbilligung

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigt sind über 25jährige, in Winterthur wohnhafte Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 8 Gegenstand der Verbilligung

Verbilligt werden Persönliche Monats- oder Persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.

Art. 9 Umfang der Verbilligung

Das Monats- oder Jahresabonnement wird um die Differenz der Abonnementskosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen verbilligt.

³ Ergänzungsleistungsgesetz, SR 831.3, Art. 3a Abs. 1

⁴ Zusatzleistungsgesetz, 831.3 §§ 16 und 17

⁵ Art. 3 dieser Verordnung

⁶ Zusatzleistungsgesetz, 831.3 §§ 16 und 17

⁷ Art. 3 dieser Verordnung

Art. 10 *Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung*

¹ Das Abonnement ist auf dem ordentlichen Weg bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Verkehrsbetriebe zu erwerben.

² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf zur Rückerstattung des Differenzbetrages der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV einzureichen.

Ausserordentlicher Gemeindegusschuss

Art.11 Anspruchsvoraussetzungen

Ein ausserordentlicher Gemeindegusschuss kann an Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen gewährt werden, wenn so eine einmalige und wegen besonderen Umständen eingetretene Notlage überbrückt werden kann.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Der Stadtrat ist ermächtigt, auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund die Gemeindegusschüsse der Teuerung anzupassen. Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Ausgangspunkt bildet der Indexstand von August 2001.

Weitere Bestimmungen

Art. 13 Anwendbare Bestimmungen

Das Zusatzleistungsgesetz sowie die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen finden sinngemäss auch auf die Gemeindegusschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 14 Verweigerung

Die Gemeindegusschüsse können verweigert werden, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug obliegt der Gemeindedurchführungsstelle.

Art. 16 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindedurchführungsstelle betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegusschüsse können im gleichen Verfahren

wie Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen⁸ oder Beihilfen⁹ angefochten werden.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. April 1989 und die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe vom 22. Dezember 1993. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Winterthur, den

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

⁸ Bundesgesetz über den allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Art. 56 ff.

⁹ Zusatzleistungsgesetz, 831.3, §§ 30 ff.

Synoptische Darstellung der Änderungen der Verordnung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV Winterthur

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Titel Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)</p>	<p>Titel Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegewinnzuschüssen</p>
<p>Begründung: <i>Kurzer, einprägsamer Titel, AHV/IV darf als verständliche Abkürzung vorausgesetzt werden, Gemeindegewinnzuschüsse werden erwähnt.</i></p>	
<p>Art. 1 ¹ Als Zusatzleistungen nach dieser Verordnung gelten: a) die Ergänzungsleistungen des Bundes und die Beihilfen des Kantons als gesetzliche Leistungen; b) der Gemeindegewinnzuschuss und der Mietzinszuschuss als zusätzliche Leistungen der Stadt. ² Die gesetzlichen Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV geregelt. ³ Auf die Zusatzleistungen der Stadt finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.</p>	<p>Art 1 <i>Leistungsarten</i> ¹ Die Stadt Winterthur richtet Ergänzungsleistungen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungsgesetz) und Beihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungsgesetz) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Zudem gewährt sie Gemeindegewinnzuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung. ² Die Gemeindegewinnzuschüsse umfassen folgende Leistungsarten: a) Ordentlicher Gemeindegewinnzuschuss b) Mietzinszuschuss c) Bus-Abo Verbilligung d) Ausserordentlicher Gemeindegewinnzuschuss <i>Art. 13 Anwendbare Bestimmungen</i> Das Zusatzleistungsgesetz sowie die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen finden sinngemäss auch auf die Gemeindegewinnzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält. <i>Art. 15 Vollzug</i> Der Vollzug obliegt der Gemeindedurchführungsstelle.</p>
<p>Begründung: <i>Verweis auf übergeordnetes Recht, keine Wiederholung (Redundanz). Abschliessende Aufzählung der städtischen Leistungsarten. Die Gemeinde wird als Durchführungsstelle für ZL bestätigt. Ausserordentliche Gemeindegewinnzuschüsse (GZ) werden in der Verordnung verankert.</i></p>	

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Art. 2 ¹ Die Zusatzleistungen der Stadt werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in der Stadt haben. ² für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt zurückkehren und die früher in Winterthur Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist. ³ Der Anspruch auf Zusatzleistungen der Stadt besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden und die Voraussetzung nach Ziffer 2.1 erfüllt ist.</p>	<p>Ordentlicher Gemeindegusschuss</p> <p>Art. 2 <i>Persönliche Anspruchsvoraussetzungen</i> Der ordentliche Gemeindegusschuss wird ausgerichtet, a) wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind¹ und b) wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur hat. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindegusschuss bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist.</p>
<p>Begründung: <i>Anspruchsvoraussetzungen nur für Gemeindegusschuss, für die übrigen ZL sind andere Gesetze massgebend. Der Hinweis auf rückwirkende Forderungen wird weggelassen, weil in übergeordnetem Recht geregelt (Redundanz). Diese Formulierung lässt neu zu, dass - sofern die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - auch GZ ausgerichtet werden können, wenn kein Anspruch auf Beihilfe besteht.</i></p>	

¹ Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz), 831.3, § 13.

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Art. 3 ¹ Personen, deren anrechenbares Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht, haben Anspruch auf den vollen Gemeindegzuschuss. Dieser beträgt pro Jahr: a) für Alleinstehende Fr. 1200.-- b) für Ehepaare Fr. 1800.-- c) für Waisen und für Kinder mit Zusatzrente je Fr. 600.-- ² Ist die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten, so wird der Gesamtbetrag aus Gemeindegzuschuss zuzüglich Mietzinszuschuss um das anrechenbar ermittelte Mehreinkommen gekürzt.</p>	<p>Art. 3 <i>Umfang des ordentlichen Gemeindegzuschusses</i> Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindegzuschusses beträgt: a) für Einzelpersonen Fr. 756.- b) für Ehepaare Fr. 1'128.- c) für Waisen und für Kinder mit Zusatzrente für das erste und zweite Kind Fr. 816.- für das dritte und vierte Kind Fr. 544.- für das fünfte Kind und weitere Kinder Fr. 272.-</p> <p>Art. 4 <i>Berechnung</i> ¹ Für die Berechnung der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung² abgestellt. Die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden als anrechenbare Einnahmen behandelt. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf³ bei zu Hause wohnenden Personen wird um den Höchstbetrag der Beihilfe⁴ und des ordentlichen Gemeindegzuschusses⁵ erhöht. ² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe⁶ und des ordentlichen Gemeindegzuschusses⁷ gedeckt.</p> <p>Mietzinszuschuss</p> <p>Art. 5 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> ¹ Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist. ² Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.</p>

² Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz), SR 831.3, Art. 3b Abs. 1

³ Ergänzungsleistungsgesetz, SR 831.3, Art. 3a Abs. 1

⁴ Zusatzleistungsgesetz, 831.3 §§ 16 und 17

⁵ Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Verordnung Gemeindegzuschuss), Art. 3

⁶ Zusatzleistungsgesetz, 831.3 §§ 16 und 17

⁷ Verordnung Gemeindegzuschuss, Art. 3

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Begründung: Die neue Verordnung regelt die einzelnen städtischen Leistungen separat. Der erste Teil des Absatzes 1 entfällt, weil die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 2 geregelt sind (Redundanz). Die Ansätze für Einzelpersonen und Ehepaare werden angepasst.. Die Leistungen für Kinder werden nach der Kinderzahl gestaffelt. Die Staffelung entspricht dem übergeordneten Recht und wird seit Jahren praktiziert. Absatz 2 ist neu in Art. 4 geregelt. Der Mietzinszuschuss wird in Art. 5 und 6 geregelt.</p>	
<p>Art. 4 ¹Für Personen, die in einem Wohn-, Alters- oder Krankenhaus leben, richtet sich der Anspruch auf Zusatzleistungen unter Anwendung von gesetzlich erhöhten Einkommensgrenzen nach dem Bedarf im Einzelfall. ²Heimbewohner haben Anspruch auf den Gemeindezuschuss, soweit er neben ihren persönlichen Einkünften und den gesetzlichen Zusatzleistungen zur Deckung der tatsächlichen Auslagen für das Heim und für Ihre weiteren persönlichen Ausgaben benötigt wird. ³Im Rahmen der Ansätze für den vollen Gemeindezuschuss, die auch für Heimbewohner massgebend sind, können je nach dem Bedarf im Einzelfall höhere Auslagen berücksichtigt werden, als für die gesetzlichen Zusatzleistungen in den einschlägigen Richtwerten vorgesehen sind.</p>	<p>--</p>
<p>Begründung: Die Berechnungsmethode für die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen werden dem übergeordneten Recht entnommen und auf die Berechnung des Gemeindezuschusses übertragen.</p>	
<p>Art. 5 ¹Den Mietzinszuschuss erhalten diejenigen Bezüger, deren Nettomiete höher als der volle gesetzliche Mietzinsabzug ist. Es werden die Mehraufwendungen nach Abzug des gesetzlichen Selbstbehaltes übernommen. Im Einzelfall und je Jahr jedoch höchstens: a) für Alleinstehende Fr. 1500.-- b) für andere Bezüger Fr. 1800.-- inbegriffen den nach Gesetz möglichen jährlichen Pauschalbetrag für Nebenkosten. ²Für Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.</p>	<p>Mietzinszuschuss</p> <p>Art. 5 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> ¹Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist. ²Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.</p> <p>Art. 6 <i>Berechnung</i> Es werden die Mehraufwendungen (Differenz des effektiven Mietzinses zum ergänzungsleistungsrechtlichen Höchstmietzinszuschuss) berücksichtigt, im Einzelfall und je Jahr jedoch höchstens: a) für Einzelpersonen Fr. 2'040.-- b) für andere Bezügerinnen und Bezüger Fr. 2'460.--</p>

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Bemerkung: Wie für den Gemeindegusschuss werden Ansätze und Berechnung getrennt behandelt. Vereinfachung: Es werden nur noch die Maximalbeträge aufgeführt.</p>	
<p>Art. 6 ¹Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ²Der Vollzug obliegt dem Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen. ³Gegen Entscheide der Vollzugsorgane, soweit solche die Zusatzleistungen der Stadt betreffen, kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Art. 15 <i>Vollzug</i> Der Vollzug obliegt der Gemeindedurchführungsstelle.</p> <p>Art. 16 <i>Rechtsmittel</i> Verfügungen der Gemeindedurchführungsstelle betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegusschüsse können im gleichen Verfahren wie Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen⁸ oder Beihilfen⁹ angefochten werden.</p>
<p>Begründung: Absatz 1 wird weggelassen. Gemeindedurchführungsstelle als Vollzugsorgan: bei Reorganisationen oder neuen Benennungen muss die Verordnung nicht geändert werden. Absatz 3 wird durch Art. 16 ersetzt und präzisiert: Die Einsprachefrist wird von 20 auf 30 Tage verlängert, das Verfahren richtet sich neu nach dem ATSG. (Wegfall des Stadtrates als Rechtsmittelinstanz).</p>	
<p>Art. 7 Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der städtischen Zusatzleistungen der laufenden Teuerung anzupassen.</p>	<p>Anpassung an veränderte Verhältnisse</p> <p>Art. 12 <i>Anpassung an die Teuerung</i> Der Stadtrat ist ermächtigt, auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund die Gemeindegusschüsse der Teuerung anzupassen. Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Ausgangspunkt bildet der Indexstand von August 2001.</p>
<p>Begründung: Der Zeitpunkt der Teuerungsanpassung wird mit dem Bund koordiniert (Vereinfachung der Abläufe und der Information an die BezügerInnen, Kosteneffizienz). Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise. Letztmals wurde die Teuerung auf den Gemeindegusschüssen per August 2001 ausgeglichen.</p>	

⁸ Bundesgesetz über den allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht, SR 830.1, Art. 56 ff.

⁹ Zusatzleistungsgesetz, 831.3, §§ 30 ff.

Inhalt Art. alt (ZL-Verordnung 1989)	Inhalt Art. neu
<p>Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinde vom 25. Januar 1971.</p>	<p>Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten</p> <p>Art. 17 <i>Inkrafttreten</i> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. April 1989 und die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe vom 22. Dezember 1993. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>
<p>Bemerkung: <i>Die neue Verordnung enthält ebenfalls die Bestimmungen zu den Bus-Abo-Verbilligungen (vgl. Art. 8-10).</i></p>	
<p>--</p>	<p>Ausserordentlicher Gemeindegusschuss</p> <p>Art.11 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> Ein ausserordentlicher Gemeindegusschuss kann an Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen gewährt werden, wenn so eine einmalige und wegen besonderen Umständen eingetretene Notlage überbrückt werden kann.</p>
<p>Bemerkung: <i>Neu wird der ausserordentliche Gemeindegusschuss für Personen in Notlage eingeführt.</i></p>	
<p>--</p>	<p>Art. 14 <i>Verweigerung</i> Die Gemeindegusschüsse können verweigert werden, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.</p>
<p>Bemerkung: <i>Neu: Verweigerung des GZ, wenn GZ nicht gebraucht wird (verhindern, dass GZ angespart werden kann).</i></p>	

Synoptische Darstellung der Änderungen und Integration der „Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe“ in die Verordnung über die Zusatzleistungen zur AHV/IV Winterthur

Inhalt Art. alt (Vollzugsbestimmungen Bus-Abo, 1993)	Inhalt Art. neu
<p>Art. 1 Anspruchsberechtigt sind: 1.1 über 25jährige, in Winterthur wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV; 1.2 über 25jährige, in Winterthur wohnhafte Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen, sofern die Kosten für den öffentlichen Verkehr nicht in der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt sind.</p>	<p>Bus-Abo-Verbilligung</p> <p>Art. 7 <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> Berechtigt sind über 25jährige, in Winterthur wohnhafte Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.</p> <p>Art. 8 <i>Gegenstand der Verbilligung</i> Verbilligt werden Persönliche Monats- oder Persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.</p> <p>Art. 9 <i>Umfang der Verbilligung</i> Das Monats- oder Jahresabonnement wird um die Differenz der Abonnementskosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen verbilligt.</p> <p>Art. 10 <i>Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung</i> ¹ Das Abonnement ist auf dem ordentlichen Weg bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Verkehrsbetriebe zu erwerben. ² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf, zur Rückerstattung des Differenzbetrages der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV einzureichen.</p>
<p>Begründung: <i>Die Bus-Abo-Verbilligung gilt nur noch für anspruchsberechtigte ZL-BezügerInnen. Die Kosten des öffentlichen Verkehrs sind für SozialhilfeempfängerInnen in den Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe inbegriffen.</i></p>	
<p>Art. 2 Gegenstand der Verbilligung Monatsabonnemente oder persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.</p>	<p>Art. 8 <i>Gegenstand der Verbilligung</i> Verbilligt werden Persönliche Monats- oder Persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.</p>
<p>Bemerkung: <i>Monatsabonnemente lauten ebenfalls auf die Person.</i></p>	

Inhalt Art. alt (Vollzugsbestimmungen Bus-Abo, 1993)	Inhalt Art. neu
<p>Art. 3 3.1 Monatsabonnement: Differenz der Abonnementkosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen, zur Zeit Fr. 17.--/Monat. 3.2 Jahresabonnement: Differenz der Abonnementkosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen, zur Zeit Fr. 158.--/Jahr</p>	<p>Art. 9 <i>Umfang der Verbilligung</i> Das Monats- oder Jahresabonnement wird um die Differenz der Abonnementkosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen verbilligt.</p>
<p>Bemerkung: <i>Auf die Aufführung der geltenden Abo-Preise wird verzichtet.</i></p>	
<p>Art. 4 Der/Die Berechtigte hat ein Monatsabonnement oder ein persönliches Jahresabonnement zu erwerben. Dieses ist, innert sechs Monaten nach Ablauf, zur Rückerstattung des Differenzbetrages der zuständigen Durchführungsstelle einzureichen: - Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV bei der Abteilung Sozialversicherung, Lagerhausstrasse 6, 8402 Winterthur - Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen bei der für sie zuständigen Sozialhilfestelle.</p>	<p>Art. 10 <i>Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung</i> ¹ Das Abonnement ist auf dem ordentlichen Weg bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Verkehrsbetriebe zu erwerben. ² Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf, zur Rückerstattung des Differenzbetrages der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV einzureichen.</p>
<p>Bemerkung: <i>Der/Die Berechtigte muss das Abonnement bei den Verkehrsbetrieben Winterthur erwerben. Die Regelung für die SozialhilfebezügerInnen wird nicht mehr erwähnt.</i></p>	

Inhalt Art. alt (Vollzugsbestimmungen Bus-Abo, 1993)	Begründung
<p>5.1 Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen gelten im übrigen die Bestimmungen der städtischen "Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV" vom 24. April 1989.</p> <p>5.2 Für Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen gelten im übrigen die Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 und der gleichnamigen Verordnung vom 21. Oktober 1981.</p> <p>5.3 Die in der Volksabstimmung vom 28. November 1993 beschlossene Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe wird auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.</p>	<p>Art. 17 <i>Inkrafttreten</i> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. April 1989 und die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe vom 22. Dezember 1993. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>
<p>Bemerkung: <i>Absatz 5.1 und 5.2 fallen weg.</i></p>	